

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 13. November 1996 (W., F. u. K. 1997, Nr. 1, S. 20, vom 19. Januar 1997) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 54, S. 280)

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften

Vom 13. November 1996

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 3. Juli 1996 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 29. Oktober 1996, Az.: III-811.912/2, erteilt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet der Fakultät für Angewandte Wissenschaften. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verliehen.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber¹ muß den Doktorgrad einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes besitzen. Bewerber mit einem entsprechenden ausländischen akademischen Grad müssen berechtigt sein, den Grad im Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes zu führen.

(2) Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung des Habilitationsgesuches sollen mindestens zwei Jahre liegen. Der Bewerber soll in dem Fach oder Fachgebiet, für das er sich habilitieren will, über die Dissertation hinaus wissenschaftlich erfolgreich gearbeitet haben.

(3) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, in denen das Promotionsrecht besteht.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

(1) die Vorlage einer Habilitationsschrift (§ 4 Abs. 1) oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen (§ 4 Abs. 2), aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann eine Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;

(2) ein wissenschaftlicher Vortrag (§ 5), der die Lehrbefähigung erkennen läßt, mit anschließender Aussprache;

(3) eine studienengangbezogene Lehrveranstaltung (§ 6) zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muß dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber sich habilitieren will. Sie muß selbständig erarbeitet sein, einen wesentlichen, eigenständigen Beitrag zum wissen-

¹ Alle Personenbegriffe in dieser Habilitationsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

schaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, daß sich der Bewerber für wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert hat.

(2) Hat der Bewerber keine Habilitationsschrift angefertigt, so müssen die von ihm vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall gibt der Habilitand eine schriftliche zusammenfassende Darstellung seiner wichtigsten Arbeitsergebnisse und stellt diese unter ein Rahmenthema.

§ 5 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung soll ein Urteil über die Lehrbefähigung und die Fähigkeit des Bewerbers zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder Fachgebiet behandeln, für welches die Habilitation beantragt wird. Der wissenschaftliche Vortrag soll zeigen, daß der Bewerber in mündlicher freier Darstellung das Wesentliche des Problems darlegen kann.

(3) Die anschließende Aussprache knüpft an den Vortrag und die schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) des Bewerbers an. Der Bewerber soll seine Auffassungen gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen und außerdem zeigen, daß er die wissenschaftlichen Grundlagen seines Fachs bzw. Fachgebiets beherrscht.

§ 6 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers dienen.

(2) Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplans der Universität, der das Fach/Fachgebiet betrifft, für das der Bewerber sich habilitieren will. Ist der Bewerber nicht selbst der Veranstalter, so muß er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muß der übernommene Teil wenigstens vier Unterrichtsstunden umfassen.

§ 7 Habilitationsausschuß

(1) Die im Habilitationsverfahren nötigen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuß, soweit nicht in dieser Habilitationsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Habilitationsausschuß setzt sich aus den Mitgliedern des Fakultätsrates, soweit sie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind, zusammen. Alle weiteren Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät können dem Dekan gegenüber ihre Mitgliedschaft in dem Habilitationsausschuß erklären. Der Dekan ist Vorsitzender; er kann den Vorsitz an einen Professor delegieren.

(3) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gem. Abs. 2 Satz 1 anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und geleitet wird. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Der Habilitationsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.

(5) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

II. Habilitationsverfahren

§ 8 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muß das Fach bzw. Fachgebiet, für das der Bewerber sich habilitieren will, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1,

3. eine Habilitationsschrift (§ 4 Abs. 1) oder eine Reihe veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter und geeigneter Arbeiten des Bewerbers, auf Grund derer die Habilitation beantragt wird, einschließlich der Zusammenfassung (§ 4 Abs. 2) in jeweils drei Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers und der von ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. eine Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten vom Bewerber selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind, sowie eine Versicherung über die Vollständigkeit der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers (Nr. 4),
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche des Bewerbers,
7. eine Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren des Bewerbers,
8. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gem. § 5 Abs. 2,
9. eine Erklärung über die Kenntnisnahme von dieser Habilitationsordnung.

(2) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch ohne die Rechtsfolge des § 14 Abs. 1 bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10 Abs. 6) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zurücknehmen. Die Rücknahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift gehen in das Eigentum der Universität über und bleiben bei den Akten.

§ 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt sind. Bei Zweifeln über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Sind die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt, so wird der Habilitationsausschuß vom Vorsitzenden einberufen. Der Habilitationsausschuß beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuchs.

(3) Die Eröffnung des Verfahrens ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber an anderer Stelle ein entsprechendes noch nicht abgeschlossenes Habilitationsgesuch eingereicht hat,
2. die Voraussetzungen gem. § 2 nicht erfüllt sind,
3. das Habilitationsgesuch gem. § 8 Abs. 1 unvollständig ist und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird,
4. ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(4) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das in § 8 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Eröffnung des Verfahrens als Wiederholung nach § 14.

(5) Das Habilitationsgesuch ist abzulehnen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das in § 8 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

§ 10 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, werden von dem Habilitationsausschuß zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wenigstens zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die hauptberuflich an einer Universität tätig sind und das vom Bewerber erstrebte oder ein diesem benachbartes Fachgebiet vertreten, bestellt. Wenigstens einer der Gutachter muß auswärtig sein. Die Gutachter sind auf das Recht des Bewerbers auf Einsicht in die Verfahrensakten nach § 16 und § 10 Abs. 5 aufmerksam zu machen.

(2) Jeder Gutachter hat zu beurteilen, ob die schriftliche Habilitationsleistung einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeutet und die Eignung des Bewerbers zu der einem Professor aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen läßt.

(3) Die Gutachten sind nach der Bestellung der Gutachter schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, zu erstellen. Sie sollen die Empfehlung enthalten, ob die Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, so können die Gutachter empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die Habilitationsschrift umzuarbeiten.

(4) Sobald die Gutachten vollzählig sind, bringt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 zur Kenntnis. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses festgelegten Frist, die mindestens zwei, höchstens acht Wochen beträgt, schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich zu den ablehnenden Gutachten schriftlich zu äußern. Diese Stellungnahme ist bei Beschlußfassungen des Habilitationsausschusses zu berücksichtigen.

(6) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten nach Abs. 3 und der Stellungnahmen nach Abs. 4 und Abs. 5 beschließt der Habilitationsausschuß über die Anerkennung oder die Ablehnung der vorgelegten Arbeit(en) als schriftlicher Habilitationsleistung, gegebenenfalls über die befristete Aussetzung des Verfahrens, um dem Bewerber Gelegenheit zur Überarbeitung zu geben. Bei voneinander abweichender Beurteilung der Gutachter können auch weitere Gutachten eingeholt werden. Im Fall der Anerkennung ist der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet. Im Fall der Aussetzung ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut nach Abs. 1 bis 6 zu verfahren. Werden weitere Gutachter bestellt, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wählt der Habilitationsausschuß eines der drei von dem Bewerber gem. § 8 Abs. 1 Nr. 8 vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Der Habilitationsausschuß kann auch weitere Themenvorschläge vom Bewerber verlangen. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt dem Bewerber Thema und Termin des Vortrags wenigstens drei Wochen vorher mit. Im Einverständnis mit dem Bewerber kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt alle Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät zu dem Vortrag und der anschließenden Aussprache ein. Auf Vorschlag des Habilitationsausschusses und mit Zustimmung des Habilitanden kann die Veranstaltung auch fakultäts- oder universitätsöffentlich abgehalten werden.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine halbe Stunde dauern. Im Anschluß daran findet unter Leitung des Vorsitzenden des Habilitationsausschusses eine Aussprache statt. Rede- und Fragerecht haben nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten.

(4) Unmittelbar nach dem Ende der Aussprache beschließt der Habilitationsausschuß über die Anerkennung oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Im Fall der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 12 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Abs. 2 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende dies dem Habilitationsausschuß an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der Habilitationsausschuß beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben.

(4) Der Habilitationsausschuß kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber als Assistent oder als Lehrbeauftragter in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt hat.

§ 13 Vollzug der Habilitation

(1) Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach §§ 10 und 11 anerkannt und liegt der Nachweis nach § 12 vor, so vollzieht der Habilitationsausschuß die Habilitation, indem er über die Bezeichnung des Fachs bzw. Fachgebiets beschließt. Will der Habilitationsausschuß von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, so ist der Bewerber vorher zu hören.

(2) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Hat der Habilitationsausschuß die Habilitation beschlossen, so zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies dem Rektor an.

(3) über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt. Diese muß enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad,
2. die Bezeichnung der Fachs oder Fachgebiets, für die eine besondere Befähigung für Lehre und Forschung anerkannt wird,
3. den Tag der Beschlußfassung gem. Abs. 1,
4. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
5. das Siegel der Universität.

§ 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Nach Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 9) oder der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 10) kann nach frühestens einem Jahr ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden.

(3) Nach Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 11) kann der Bewerber innerhalb eines Jahres unter Wahrung der schriftlichen Habilitationsleistung die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beantragen. Dem Antrag muß entsprochen werden.

(4) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 9 bis 11.

§ 15 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuß die Habilitation für weitere Fächer bzw. Fachgebiete anerkennen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. § 13 gilt entsprechend.

§ 16 Akteneinsicht

Dem Bewerber ist auf Antrag nach Abschluß des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

§ 17 Widerruf, Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist, oder daß der Bewerber wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation vorgetäuscht hat. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben sich zu äußern.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrundeliegenden Doktorgrades.

§ 18 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 9), der schriftlichen (§ 10 Abs. 6) oder der mündlichen (§ 11 Abs. 4) Habilitationsleistung oder Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 12 beenden, die von

der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets (§ 13 Abs. 1) abweichen, mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 15) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie über den Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation (§ 17) sind dem Betroffenen vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

III. Lehrbefugnis

§ 19 Lehrbefugnis

Die Verleihung sowie das Erlöschen, Ruhen und der Widerruf der Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach richten sich nach § 55 Abs. 3 und § 80 des Universitätsgesetzes. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

§ 20 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.
- (2) Durch den Beschluß des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluß dem Rektor unverzüglich bekannt.
- (3) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Freiburg oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, daß die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten. Im Fall einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.
- (4) über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muß enthalten:
 1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Titel des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Fachs/der Fächer, für das/die Lehrbefugnis erteilt wird,
 3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“
 4. den Tag, an dem der Beschluß des Habilitationsausschusses nach Abs. 2 oder Abs. 3 gefaßt worden ist,
 5. die Unterschriften des Rektors und des Dekans,
 6. das Siegel der Universität.

§ 21 Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuß kann die Lehrbefugnis auf andere Fächer der Fakultät für Angewandte Wissenschaften, in denen der Privatdozent besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, abändern oder erweitern. § 20 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Änderungssatzungen:

Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 13. November 1996 (W., F. u. K. 1997, Nr. 1, S. 20, vom 19. Januar 1997)

Erste Änderungssatzung vom 6. November 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 54, S. 280):
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.